

Beglaubigte Abschrift



**Amtsgericht Köln
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

des nach eigenen Angaben zu seinen Personalien und durch Passkopie
ausgewiesenen

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Björn Maibaum Fach K 1384,
Dürener Str. 270, 50935 Köln,

g e g e n

1. '

2. c

Vaterschaftsanfechtungssache durch das Jugendamt der Stadt Köln

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köln

am 24.08.2010

durch die Richterin am Amtsgericht Zimmermann

b e s c h l o s s e n :

Die öffentliche Zustellung des Urteils vom 16.10.2009 - 316 F 78/09 AG Köln und dieses Beschlusses an den Beklagten zu 1 wird bewilligt, weil mit der Zustellung durch die nigrischen Behörden in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist (§ 185 Nr. 1 ZPO). Zudem soll sich der Beklagte zu 1 zur Zeit in Ghana aufhalten, wo er allerdings keine zustellfähige Anschrift hat.

Dies ist unter anderem glaubhaft gemacht durch:

Mitteilung der Botschaft der BRD in Ouagadougou vom 21.7.2010.

Gemäß § 339 Abs. 2 ZPO wird zur Einlegung des Einspruchs eine Frist **von drei Wochen** festgelegt.

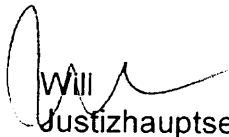
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung 1 Monat vergangen sind (§ 188 S. 2 ZPO).

Köln, 24.08.2010

Amtsgericht

Zimmermann

Beglaubigt


Will

Justizhauptsekretärin

